

Rechtsnatur der Frist. Wiederherstellung der Frist.

Rechtsnatur der Rekursfrist und Praxis zu Fristen an der HSG (E. 1). Voraussetzung für die Wiederherstellung der Rekursfrist ist, dass den Säumigen kein oder nur leichtes Verschulden trifft (E. 3a). Konkrete Anforderungen an das Verschulden (E. 2c). Wer die Frist nicht beachtet, handelt grob fahrlässig (E. 3g). Erwägungen ab S. 2.

23. April 2012 RN

Nr. 012/2012

Zirkulationsentscheid

der

Rekurskommission der Universität St. Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Benjamin Schindler (Präsident),
Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Manfred Gärtner, Prof.
Dr. Andreas Härter, Prof. Dr. Renato Martinoni, Benjamin
Märkli.

In der Rekursache

X. _____, XXXXXX,

Gesuchsteller,

gegen

Universität St. Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen,
Vorinstanz,

betreffend

Wiederherstellung der Frist

I. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen stellt fest:

1. X._____ schrieb im Herbstsemester 2011 seine Masterarbeit mit dem Titel: „**The Role of Inclusive Business in Post-Earthquake Haiti**“.
2. Mit Verfügung vom 22. Februar 2012 wurde dem Gesuchsteller an seine St. Galler Studienadresse mitgeteilt, dass die Masterarbeit mit der Note 4,5 (befriedigend) angenommen worden sei.

Auf der Verfügung war in der Rechtsmittelbelehrung festgehalten, dass gegen die Verfügung bis zum **8. März 2012** Rekurs erhoben werden könne.

3. X._____ wandte sich per E-Mail vom **12. März 2012** an das Sekretariat der Rekurskommission und erhielt am 19. März 2012 eine Fristerstreckung bis zum 29. März 2012 für die Einreichung des begründeten Gesuches um Wiederherstellung der Rekursfrist.

Auf die Gesuchseingabe wird in den folgenden Erwägungen - soweit notwendig - eingegangen.

[...]

II. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen zieht in Erwägung:

1. Fristen, welche grundsätzlich weder gehemmt, unterbrochen noch wiederhergestellt werden können, sind zerstörlische Fristen. Bei der Rekursfrist, der Frist betreffend Anmeldung zu Prüfungen bzw. Abgabe einer wissenschaftlichen Arbeit handelt es sich um eine Frist, welche nach Gesetz, regelmässig gemäss Merkblatt und aus Gründen der Verwaltungsorganisation grundsätzlich nicht verlängert werden kann und deshalb den zerstörlischen Fristen zuzuordnen ist. Bei diesen Fristen geht ein Recht unter, wenn der Berechtigte eine Handlung, die er nach Gesetz, Verfügung oder Anweisung innert einer bestimmten Frist zu vollziehen hat, nicht rechtzeitig vornimmt (vgl. zu den Fristen BGE 114 V 123 mit weiteren Hinweisen).

a) Der Grundsatz, dass Säumnisse - wie verspätet eingereichte schriftliche Arbeiten - an der Universität St. Gallen als verwirkt gelten, entspricht jahrelanger unangefochtener Praxis an der HSG (vgl. Entscheid der Rekurskommission Nr. 38/2009 vom 22. Juni 2009, Word-Dokument der wissenschaftlichen Hausarbeit wurde vergessen an das Einreichungs-E-Mail anzuhängen; Nr. 56/2004 vom 16. Dezember 2004, Einreichung einer wissenschaftlichen Hausarbeit mit einem Tag Verspätung wegen Computerproblemen; Nr. 54/1999 vom 10. Februar 2000, Einreichung der Diplomarbeit mit einem Tag Verspätung wegen Computerproblemen; Nr. 47/2009 vom 1. September 2009, keine Fristverlängerung nach Ablauf der Abgabefrist).

b) Auch andere Säumnisse haben für die Betroffenen harte Konsequenzen: Entscheid der Rekurskommission Nr. 89/2009 vom 28. April 2010, zum Einsendeschluss waren nicht alle notwendigen Akten für eine Zulassung zum Studium eingereicht worden; Nr. 14/2010 vom 28. April 2010, Nichtzulassung zur schriftlichen Prüfung bei ca. halbstündiger Verspätung; Nr. 4/2007 vom 11. April 2007, keine Annullierung wegen Nichtantritt an Prüfung wegen Autopanne.

c) Eine Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die befristete Handlung bis 24:00 Uhr des letzten Tages vorgenommen wird; schriftliche Eingaben müssen bis zu diesem Zeitpunkt der Post oder dem Adressaten, hier der Rekurskommission der Universität St. Gallen, übergeben sein. Der Nachweis, die massgebliche Handlung rechtzeitig ausgeführt zu haben, obliegt dem Studierenden.

2. Die Notenverfügung, datiert 22. Februar 2012, wurde mutmasslich bereits am 21. Februar 2012 zuhänden des Gesuchstellers der Post (uneingeschrieben) übergeben, da diese beim Gesuchsteller bereits am 22. Februar 2012 eingetroffen sein muss. Denn bereits am 22. Februar 2012 schrieb der Gesuchsteller dem Referenten, Prof. Evenett, dass er über die Vergabe der Note 4,5 (befriedigend) enttäuscht sei. Die Frist endigte daher spätestens, wie auf der Verfügung angegeben, am Donnerstag, 8. März 2012.
3. Gemäss Art. 148 Abs. 1 ZPO (i.V.m. Art. 30 Abs. 1 VRP; sGS 951.1) ist das Gesuch um Wiederherstellung innert zehn Tagen, nachdem das Hindernis weggefallen ist, einzureichen. Nach Art. 144 Abs. 1 ZPO können Fristen, die das Gesetz festlegt, nicht erstreckt werden, und haben bei Nichtbeachtung Verwirkungsfolge, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt.

a) Ein Frist **kann** wiederhergestellt werden, wenn der Säumige ein **unverschuldetes Hindernis** als Ursache der Säumnis glaubhaft macht bzw. wenn ein **leichtes Verschulden** vorliegt (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Ein Rechtsanspruch auf Wiederherstellung gibt es nicht.

b) Bezüglich des Verschuldenskriteriums ist in allgemeiner Hinsicht festzuhalten, dass sich grobe und leichte Nachlässigkeit nur graduell unterscheiden, wobei sich die Begriffsbestimmungen allein nach st. gallischem Recht richten und es grundsätzlich Sache des Gesuchstellers ist, darzutun, dass keine grobe Nachlässigkeit vorliegt. Diese Beweislastverteilung folgt aus dem Umstand, dass die säumige Partei den Nachweis erbringen muss, dass zureichende Gründe für eine Wiederherstellung der Frist vorliegen. Die Grenzziehung zwischen grobem und leichtem Verschulden ist in jedem konkreten Einzelfall in freier Würdigung der Akten nach pflichtgemäßem richterlichem Ermessen zu bestimmen. Entscheidend ist, welches Mass an Sorgfalt unter Berücksichtigung der besonderen Umstände allgemein, d.h. objektiviert, von einem sorgsamem Studenten verlangt werden kann; der relevante Sorgfaltsmassstab ist daher ein abstrakter. In diesem Sinne ist die Verletzung einer Sorgfaltspflicht dann als grobes Verschulden zu qualifizieren, wenn deren Beachtung unter den gegebenen Umständen dem durchschnittlich sorgfältigen Studenten zuzumuten bzw. von diesem zu erwarten ist. Dabei sind auch die persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers zu berücksichtigen, wobei einem Studenten auf der Masterstufe ein grösseres Mass an Sorgfalt zugemutet werden darf als einem Studenten der Assessment-Stufe. Ausserdem hängt das Mass an Sorgfalt unter anderem auch wesentlich von der Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung ab.

c) An die gesetzliche Voraussetzung der „unverschuldeten Hindernis“ bzw. des „leichten Verschuldens“ von Art. 148 Abs. 1 ZPO wird ein strenger Massstab angelegt. Es wird nahezu verlangt, dass das Hindernis höherer Gewalt gleichkommt, d.h. die säumige Person hat den Nachweis für die objektive Unmöglichkeit der rechtzeitigen Handlung zu erbringen, wobei sie kein erhebliches Verschulden treffen darf, um die Möglichkeit auf Wiederherstellung der Frist nicht zwingend zu verlieren. Für die Frage des Verschuldens kommt es nur auf solche subjektiven Umstände an, die vom Gesuchsteller selbst geltend gemacht werden.

d) Die plötzliche schwere Erkrankung einer Partei kann beispielsweise in bestimmten Fällen eine Wiederherstellung rechtfertigen (BGE 51 II 450 f.). Eine verschuldete Säumnis liegt z.B. dann vor, wenn eine Partei während eines Verfahrens für längere Zeit ihren Wohnsitz verlässt, ohne sich

entsprechend zu organisieren, und aus diesem Grund eine Frist verpasst (ZR 55, 1956, Nr. 99 S. 209 ff.).

e) Vorliegend steht fest, dass X._____ der Rechtsmittelbelehrung auf der Notenverfügung nicht die erforderliche Beachtung schenkte. Der Gesuchsteller machte in seinem Gesuch vom 26. März 2012 keine Angaben, wann er die Rechtsmittelbelehrung der Verfügung vom 22. Februar 2012 erstmals durchgelesen hat.

Die Rechtsmittelbelehrung hatte folgenden Wortlaut:

Gegen diese Verfügung kann, gestützt auf Art. 42 des Gesetzes über die Universität St. Gallen (sGS 217.11, abgekürzt UG), bis 8. März 2012 (Poststempel oder bestätigte Abgabe im Sekretariat der Rekurskommission) Rekurs bei der Rekurskommission erhoben werden. Dabei können gemäss Art. 45 UG gegen Verfügungen und Prüfungsergebnisse einzig Rechtswidrigkeiten geltend gemacht werden. Unter Rechtswidrigkeiten wird praktisch die Verletzung von Vorschriften der Prüfungsordnung sowie allenfalls Willkür bei der Bewertung der Prüfungsleistung verstanden. Der Rekurs richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1). Er ist bei der Rekurskommission, Universität St. Gallen, Guisanstrasse 1a, 9010 St. Gallen, einzureichen. Diese Originalverfügung ist dem Rekurs beizulegen.

f) Der Gesuchsteller macht nicht geltend, dass die Rechtsmittelbelehrung unklar formuliert gewesen sei und er diese nicht verstanden habe. Das Merkblatt der Rekurskommission wäre für den Gesuchsteller womöglich hilfreich gewesen.¹

Er macht geltend, dass er sich zwischen dem 22. Februar 2012 und dem 8. März 2012 in Brasilien aufgehalten und dort am „Internship Programme of the UNDP International Policy Centre for Inclusive Growth (IPC-IG)“ teilgenommen habe. Er habe auf eine Antwort-E-Mail von Prof. Evenett gewartet. Am 9. März 2012 habe ihm sein Vater mitgeteilt, dass seine Grossmutter um 01:30 Uhr gestorben sei. Der Tod der Grossmutter habe sich bereits in den Tagen davor abgezeichnet. Bei seinem Internship habe er kurze Fristen beachten müssen und sei deswegen unter Zeitdruck gestanden; dazu gekommen sei der Kummer um die im Sterben liegende Grossmutter.

g) Wenn es um die Wahrung von Fristen geht, wird im Rechtsleben und auch im universitären Bereich aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit eine strikte Einhaltung verlangt. Die verspätete Einreichung einer Bachelorarbeit hat eine Note 1 zur Folge, auch wenn Computerprobleme den Ausdruck der Arbeit verunmöglichte oder eine verspätete Anmeldung zu einer Prüfung nicht berücksichtigt, wenn nicht die Voraussetzungen einer schuldlosen Säumnis erfüllt sind. Wie der Gesuchsteller selbst vorträgt, sei er ver-

¹ http://www.unisg.ch/sitecore/content/StudentWeb/Allgemeines/AdministrativerProzess/Pruefungssystem/Rekurskommission.aspx?sc_lang=de

pflichtet gewesen, „tight deadlines at my internship“ zu beachten. Dies gilt auch für die Rekursfrist.

Zwar besteht ein Recht, Fristen auszunutzen, doch erhöht sich damit das entsprechende Risiko einer Säumnis. Der Gesuchsteller hätte bereits am 22. Februar 2012 unmittelbar nach Kenntnisnahme der Note 4,5 (befriedigend) die Möglichkeit gehabt, einen Rekurs gegen die Notenverfügung beim Sekretariat der Rekurskommission einzureichen.

h) Vorliegend muss die Rekurskommission davon ausgehen, dass der Gesuchsteller wohl die Note, nicht aber die Rechtsmittelbelehrung zur Kenntnis genommen hat. In einem solchen Fall ist deshalb praxisgemäss von grobfahrlässiger Säumnis auszugehen, was einer Fristwiederherstellung nach Art. 148 ZPO entgegen steht.

i) Aus der Kasuistik ist beispielsweise auch dann kein Entschuldigungsgrund gegeben, wenn Handlungen und Versäumnisse von Hilfspersonen gemacht worden sind, werden doch diese ungeteilt dem Geschäftsherrn angerechnet (vgl. BGE 114 Ib 67 E. 2 S. 69 ff.). Selbst Verzögerungen durch die Bank bei der Überweisung des Kostenvorschusses werden der Verfahrenspartei zugerechnet (BGE 114 Ib 67 E. 3 S. 74; Entscheid 1P./62/1999, E. 2), obwohl diese keinen direkten Einfluss auf die bankinternen Abläufe hat.

In den Entscheiden Nr. 133/2011 vom 12. März 2012 und Nr. 29/2008 vom 22. April 2008 wurde das Gesuch um Wiederherstellung der Frist von der Rekurskommission abgewiesen, weil die Studenten - wie vorliegend der Gesuchsteller - der Rechtsmittelbelehrung keine Beachtung schenkte.

j) Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist wird daher praxisgemäss abgewiesen. Entschuldbare Gründe für die Säumnis sind vorliegend nicht gegeben, auch wenn der Tod der Grossmutter fast mit dem Fristende zusammenfiel.

Auch aus dem Umstand, dass der Gesuchsteller sich am 22. Februar 2012 beim Referenten meldete, kann nichts zu seinen Gunsten abgeleitet werden.

k) Bei diesem Ergebnis wird der Gesuchsteller an sich kostenpflichtig. Es wird aber praxisgemäss bei Verfahren um Wiederherstellung der Frist auf die Erhebung einer Entscheidunggebühren verzichtet.

**III. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen
trifft folgenden Entscheid:**

1. Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist wird abgewiesen.
2. Auf die Erhebung einer Entscheidgebühr wird verzichtet.
3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Benjamin Schindler

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Der Post übergeben am:

Zustellung: Gesuchsteller; Studiensekretariat der Universität St. Gallen.